

HAUSORDNUNG

1. Geltungsbereich/Ziele

1.1. Vom Geltungsbereich dieser Hausordnung sind Schülerinnen und Schüler, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Verwaltungsangestellte sowie Besucherinnen und Besucher am BRG Wallererstraße und deren Angehörige erfasst. Sie ergänzt die § 43 und § 44 des SchUG.

1.2. Die Hausordnung verfolgt unter anderem folgende Ziele:

- Die Förderung des Miteinander-Lebens
- Den reibungslosen Unterrichtsablauf und sicheren Aufenthalt im Gebäude und den dazugehörigen Anlagen des BRG Wallererstraße
- Die Offenlegung der Rechte und Pflichten sämtlicher oben genannten Personen sowie die daraus resultierenden Konsequenzen

2. Der Umgang miteinander

Der Umgang miteinander innerhalb der Schule und mit Personen von außerhalb ist die Visitenkarte der Schule und zeigt die Einstellung der einzelnen Schulpartner und Betroffenen zueinander:

- Deshalb soll es selbstverständlich sein, dass wir uns bei der täglichen Begegnung grüßen.
- Die Konfliktvermeidung durch das offene persönliche Gespräch sowie im Falle eines Konfliktes das sorgsame Miteinander-Umgehen bei der Lösung des Konfliktes ist eine weitere Voraussetzung. Handlungen wie Raufen oder

sonstige direkte und offen ausgetragene Aggressionen wollen wir deshalb vermeiden.

- Beim Umgang miteinander sollen uns Respekt, Höflichkeit und die richtige Wortwahl leiten, damit
- zumindest ein neutrales Gesprächsklima geschaffen wird.
- Dialog- und Lösungsbereitschaft wollen wir in Konfliktsituationen in den Vordergrund stellen.

3. Eigentum

3.1. Vorbemerkungen

Die Achtung des Eigentums ist einer der wesentlichen Eckpfeiler unserer Gesellschaft. Im Umgang mit fremdem Eigentum sind deshalb folgende Punkte zu berücksichtigen:

3.2. Das Eigentum der Schule

- Die Schul-, Klassen- und Unterrichtsraumgestaltung und -ausstattung trägt wesentlich zu einem positiv empfundenen Lernumfeld und somit zum Lernerfolg bei.
- Unter Rücksichtnahme auf nachfolgende Schülerinnen und Schüler- und Schüler (-generationen) wollen wir mit diesen Ausstattungsgegenständen sorgsam umgehen.
- Sollte Schuleigentum beschädigt werden, so ist es aus Gründen der Zivilcourage und der rechtzeitigen Schadensbehebung als selbstverständlich zu erachten, dass der Schädiger oder die Schädigerin eine entsprechende Schadensmeldung abgibt.
- Zudem sind auch diejenigen Schülerinnen und Schüler und Schüler, die einen Schaden bemerken, aufgefordert, diesen umgehend zu melden, damit Verletzungen und Folgeschäden vermieden werden können.

3.3. Eigentum von Schulpartnern und Unternehmen

- Diese unter Pkt. 3.2. festgelegten Grundsätze beziehen sich auch auf das Eigentum von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie auf Gegenstände, die im Schulgebäude oder im Schulgelände aufgestellt, errichtet oder deponiert wurden.
- Wertgegenstände sowie Geldbeträge sollen im eigenen Interesse in der Verwaltung hinterlegt und nicht in der Garderobe oder in den Unterrichtsräumen belassen werden.
- Wanderklassen sollen das von einer anderen Klasse dauerhaft benutzte Klassenzimmer in dem Zustand verlassen, in dem sie es vorgefunden haben.
- Fundsachen sind abzugeben. Sie werden bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt.

4. Benützung elektronischer Geräte

4.1. Vorbemerkungen

- Elektronische Geräte, die der Unterhaltung und Kommunikation dienen, müssen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen des Schulgebäudes ausgeschaltet und unsichtbar aufbewahrt werden. (SGA Beschluss im November 2012)
- Wichtige Telefonate können in der Verwaltung erfolgen oder nach Absprache mit der Lehrkraft.
- In der Mittagspause ist die Verwendung der elektronischen Geräte in der Aula möglich.
- Die Erlaubnis zur Verwendung der elektronischen Geräte zu Unterrichtszwecken obliegt den Lehrkräften.
- Die Regelungen bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen bestimmt die jeweilige Leitung.

4.2. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

- Abnahme durch die Lehrkräfte und Hinterlegung bis nach Unterrichtsende in der Verwaltung.
- Vermerk im Klassenbuch wegen Hausregel Verstoß.
- Nach dreimaligem Verstoß der Regelung (Abnahme) erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten bzgl. Abholung des elektronischen Geräts.
- Häufige Verstöße werden u. a. auch in die Verhaltensnote miteinbezogen.

5. Ordnung und Sauberkeit

5.1. Ordnung im Schulgebäude

- Oberbekleidung und Straßenschuhe der Schülerinnen und Schüler sind im Garderobenspind aufzubewahren.
- Im Schulgebäude sind nur solche Schuhe zu verwenden, die nicht als Straßenschuhe bzw. im Turnunterricht genutzt werden, keine Beschädigung des Bodens hervorrufen sowie unzumutbaren Lärm verursachen.
- Damit die Gänge in sauberem Zustand bleiben, werfen wir jeglichen Abfall in entsprechende Abfallbehälter.
- Auch bei und im Umkreis von diversen Automaten sowie während der Pausenzeiten, in denen durch Gewerbetreibende bzw. Schülerinnen und Schüler und Schüler Essen und Getränke verabreicht werden, ist auf Ordnung und Sauberkeit Wert zu legen.
- Wir halten Toiletten und Waschräume in unserem eigenen Interesse sauber.

5.2. Ordnung in den Klassenräumen

Die Klassenordner können ihre Aufgaben im Rahmen einer Klassengemeinschaft nur dann sorgfältig erledigen, wenn sie von ihren Klassenkameradinnen und Klassenkameraden entsprechend unterstützt werden. In den Klassenräumen sind folgende Grundsätze einzuhalten, damit ein geregelter Unterrichtsablauf gewährleistet ist:

- Sauberkeit und Ordnung
- Die Tafel ist nach jeder Unterrichtsstunde zu löschen. Hierfür sind die eingeteilten Klassenordner zuständig.
- Pinnwände können für schulbezogene und interne Klasseninformationen sowie für freizeitbezogene Mitteilungen verwendet werden.
- Der Klassengemeinschaft obliegt es, sich ihr Klassenzimmer so zu gestalten, dass sie sich darin wohlfühlt bzw. die für den jeweiligen Unterricht passenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.
- Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde stellt jeder Schüler und jede Schülerin seinen bzw. ihren Sessel auf den Tisch, damit das Reinigungspersonal die Klasse gut und problemlos säubern kann.

5.3. Turnsaal- und Sportplatzordnung:

- Das Betreten ist nur unter Aufsicht einer Lehrperson gestattet.
- Es darf nur solches Schuhwerk verwendet werden, das abriebsfrei ist und keine Beschädigung oder Verschmutzung des Bodens verursacht.
- Schüler/innen haben die ihnen zugewiesenen Umkleide- und Waschräume zu benutzen.
- Die Duschräume dürfen nur barfuß bzw. mit entsprechenden Badeschuhen betreten werden.

5.4. Sonstige Ordnung:

- Auch vor dem Schulgebäude ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- Fahrräder, Motorräder und KFZ's sind auf den hierfür gekennzeichneten Plätzen abzustellen und abzusperren.

6. Ruhe

- Um ein störungsfreies Arbeiten (Unterricht, Prüfungsarbeiten) zu gewährleisten, ist während der Unterrichtszeiten im gesamten Schulgebäude auf entsprechende Ruhe zu achten.
- Am Ende der Pause haben sich die Schüler/innen in ihre Klasse zu begeben. Außerdem ist darauf zu achten, dass bei einem notwendigen Raumwechsel zwischen der 5. und 6. Unterrichtseinheit dieser ohne Zeitverzögerung und Lärm vollzogen wird.
- Diese Ruheverpflichtung gilt auch, wenn zu Stundenbeginn der Lehrer/die Lehrerin noch nicht eingetroffen ist. Die Klassentüren sind zu schließen und die Lautstärke ist so zu reduzieren, dass kein Lärm nach außen dringt.

7. Schulöffnung, Unterrichtszeiten, Pünktlichkeit

7.1. Unterrichtszeiten

vormittags:

07:45 – 08:35

08:40 – 09:30

09:35 – 10:25

10:40 – 11:30

11:35 – 12:25

12:25 – 13:15

nachmittags:

13:45 – 14:35

14:35 – 15:25

15:25 – 16:15

16:15 – 17:05

17:05 – 17:55

7.2. Lehrerverspätung

Sollte 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtseinheit die laut Plan vorgesehene Lehrkraft nicht in der Klasse eingetroffen sein, so ist dieser Umstand vom Klassensprecher oder der Klassensprecherin oder die Vertretung dem Administrator (sonst der Direktorin) zu melden, sofern nicht vorher eine andere Information durch Administration, Direktion oder durch einen Lehrer oder eine Lehrerin an die Klasse erfolgt ist.

8. Pausen, Freistunden und sonstiger Aufenthalt

8.1. Pausen

- Während der Pausen haben sich die Schülerinnen und Schüler und Schüler im Schulgebäude aufzuhalten.
- In der großen Pause ist den Schülern und Schülerinnen und Schüler der Oberstufe bei trockener Witterung die Benützung der Terrasse und der Freifläche im Schulgelände erlaubt.

8.2. Freistunden

1. In unterrichtsfreien Zeiten während des Vormittags- und Nachmittagsunterricht dürfen die Schülerinnen und Schüler und Schüler ausnahmslos das Schulgebäude NICHT verlassen!
Unter unterrichtsfreie Zeiten versteht man z.B.: im Stundenplan religionsbedingte fix verankerte Freistunden. Stunden mit Arbeitsauftrag sind keine Freistunden!

8.3. Sportplatz

- Darüber hinaus kann der Sportplatz, wenn er nicht für Unterrichtszwecke benötigt wird, unter Beiziehung einer

Aufsichtsperson aufgrund einer entsprechenden Genehmigung der Direktion benutzt werden.

8.4. Garderoben

- Die Garderoben sind keine Aufenthaltsräume und dürfen nur zum Aus,- An- und Umziehen benutzt werden.

8.5. Bibliothek

- Die Benutzung ist während der Öffnungszeiten unter Aufsicht von Lehrkräften oder mit ausdrücklicher Genehmigung durch Lehrkräfte erlaubt.
- Die Schultaschen müssen vor der Bibliothek abgestellt werden.
- Es darf in der Bibliothek nicht gegessen und getrunken werden.

9. Schülersausweis

Schülersausweise sind insbesondere bei Schulausflügen bzw. schulbezogenen oder ähnlichen Veranstaltungen sowie bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln mitzunehmen, damit man in den Genuss der entsprechenden Ermäßigungen kommt.

10. Verhaltensvereinbarungen bei Schülerfehlverhalten

10.1. Konsequenzen bei Beschädigungen

Die Erziehungsberechtigten des Verursachers bzw. der Verursacherin erhält die Rechnung der Reparaturkosten zur Begleichung. Ist der Verursacher oder die Verursacherin namentlich nicht bekannt, so sind die Kosten von allen Eltern zu tragen, wenn das Einverständnis des Elternvertreters vorliegt.

Andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Schulbudgets, was im Extremfall zu Kürzungen auch bei Schulveranstaltungen für diese Klasse führen kann.

10.2. Konsequenzen bei Vandalismus

Der Verursacher oder die die Verursacherin muss nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten außerhalb der Unterrichtszeit einen individuell vereinbarten Gemeinschaftsdienst ablegen.

10.3. Konsequenzen bei Fehlverhalten Lehrern, Lehrerinnen bzw. Mitschülerinnen und Schüler und Schülern gegenüber:

Es wird folgende Hierarchie der Maßnahmen durchgeführt:

- auf Fehlverhalten aufmerksam machen
- Klassenbucheintrag
- Information der Eltern
- Gespräch Direktor-Klassenvorstand-Lehrer-Schüler-Eltern
- Wenn einzelne Schüler/innen den Unterricht derart stören, dass ein gedeihliches Arbeiten stark behindert wird, dann können diese Schülerinnen und Schüler oder Schüler mit einem Arbeitsauftrag, der an einem bestimmten Ort und eine bestimmte Zeitdauer in der Schule auszuführen ist, aus der Klasse geschickt werden. Der betroffene Schüler oder die betroffene Schülerin bekommt einen Arbeitsauftrag. Rechtzeitig vor Ende der Unterrichtsstunde muss die Schülerin oder der Schüler wieder in der Klasse erscheinen. Der Lehrstoff, der während der Abwesenheit durchgenommen wird, ist selbstständig anhand von Lehrunterlagen (Buch,...) zu erarbeiten.
- Ausschluss von Schulveranstaltungen in schwerwiegenden Fällen nach Beschluss der Klassenkonferenz

- Heimschicken von Schulveranstaltungen nach Verständigung der Erziehungsberechtigten
- Verhaltensnote
- Disziplinarkonferenz mit entsprechenden Konsequenzen

11. Anhang Grundlagen für die Verhaltensnote (SGA Beschluss am 24. 04. 2017)

Grundlagen für die Verhaltensnote am BRG Wels Wallererstraße

Ein angenehmes Schulklima und eine von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägte Atmosphäre sind die Grundvoraussetzungen für eine förderliche Lernumgebung. Eine angemessene Verhaltenskultur hilft, dieses positive Klima für ein gemeinsames Arbeiten zu ermöglichen.

Aus diesem Grund spielt die Einhaltung von Regeln und Pflichten eine wichtige Rolle. Wie gut den Schülerinnen und Schüler die Einhaltung gelingt, spiegelt sich in der Verhaltensnote wider. Diese Verhaltensnote soll auch als Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler verstanden werden, wie sie ihr Verhalten positiv ändern können.

Sehr zufriedenstellend
Achten auf Sauberkeit und Ordnung
Keine unentschuldigten Fehlstunden
Kein Klassenbucheintrag
Halten an das Schulleitbild
Einordnen in die Klassengemeinschaft
Höfliches, respektvolles und hilfsbereites Verhalten in der Schule allen anderen Personen im Schulhaus, MitSchülerinnen und Schüler, Lehrkräften oder dem Personal gegenüber
Arbeitsaufträge werden erfüllt (zeitgerechtes Abgeben von Unterschriften, Geld, etc.).
Verhaltensvereinbarungen in der Schulordnung werden eingehalten

Zufriedenstellend
Unentschuldigte Stunden = unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, (ebenso in Wahlpflichtfächern!)
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht bei Exkursionen, Lehrausgängen, Wandertagen, Schulveranstaltungen ... (ärztliches Attest kann eingefordert werden)
Stören des Unterrichts: Schwätzen, Herausrufen ...
Unehrllichkeit
Verstoß gegen Handyverbot; wenn Handys unerlaubt in den Unterricht mitgenommen und benutzt werden (Ausnahme für schulische Zwecke)
Bei <i>wiederholter</i> Unpünktlichkeit: nach Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse, Zuspätkommen bei Unterrichtsbeginn...; Vergessen von Unterrichtsmaterialien, Geldbeiträgen, Nichterbringen von Unterschriften auf Schularbeiten, Test, Organisatorisches, etc. ...
Verstöße gegen die Hausordnung, Sauberkeit und Ordnung bei Schulsachen und im Schulgebäude
Rangelieren, Raufereien, Ballspielen u. A. (mit der Folge von Sachbeschädigung oder Verletzung)
Verstecken, Wegnehmen... von Eigentum der MitSchülerinnen und Schüler

Beleidigungen, Beschimpfungen und Kraftausdrücke gegenüber MitSchülerinnen und Schüler, unhöflicher sowie respektloser Umgangston mit Erwachsenen
Mutwilliges Zerstören, Beschmutzen... von Eigentum der MitSchülerinnen und Schüler und der Schule (einschließlich Zeichnungen, Aushängen, Plakaten, Texten, Fotos...)
Verhalten, das der Öffentlichkeit ein schlechtes Bild der Schule, der Personen im Schulhaus, der MitSchülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte oder des Personals vermittelt
Unangebrachtes Verhalten

Wenig zufriedenstellend

Unentschuldigte Stunden = unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, (ebenso in Wahlpflichtfächern!)
Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht bei Exkursionen, Lehrausgängen, Wandertagen, Schulveranstaltungen ... (ärztliches Attest kann eingefordert werden)
Mutwilliges, wiederholtes Stören des Unterrichts (Dauerstörer)
Fälschen von Unterschriften der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
Wenn Handys wiederholt unerlaubt in den Unterricht mitgenommen und benutzt werden (Ausnahme für schulische Zwecke)
Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung
Wiederholtes Verstecken, Wegnehmen... von Eigentum der MitSchülerinnen und Schüler trotz mehrfacher Ermahnung
Wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen und Verwendung von Kraftausdrücken gegenüber MitSchülerinnen und Schüler und Erwachsenen
Aggressiver oder sonstiger unzumutbarer Umgangston gegenüber MitSchülerinnen und Schüler, Lehrkräften oder dem Personal (Anschreien, Anpöbeln, Unhöflichkeiten, Frotzeln, Nachäffen...)
Nachweisliches Lügen und Verleumden
Wiederholtes mutwilliges Zerstören, Beschmutzen, Beschädigen ... von Eigentum der MitSchülerinnen und Schüler und der Schule
Wiederholtes Fälschen von Unterschriften der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. Nichterbringen von Unterschriften auf Schularbeiten ..., wiederholte Unehrlichkeit
Ausübung körperlicher Gewalt (mit der Gefahr von Verletzungen), Raufereien
Filmen und Fotografieren von allen anderen Personen im Schulhaus, MitSchülerinnen und Schüler Lehrkräften oder dem Personal (Personen, die das nicht wollen oder auch nicht wissen)
Absichtliche Sachbeschädigung im und um das Schulhaus und bei Schulveranstaltungen
Mobbing
Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz (Alkohol, Nikotin ...) bei Schulausflügen oder Schulveranstaltungen

Nicht zufriedenstellend

Unentschuldigte Stunden = unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, (ebenso in Wahlpflichtfächern!)
Bei wiederholten schweren Verstößen gegen die bei "Wenig zufriedenstellend" angeführten Verhaltensvereinbarungen.
Wiederholtes provokantes Verhalten [lauter aggressiver oder sonstiger unzumutbarer Umgangston gegenüber MitSchülerinnen und Schüler, Lehrkräften oder dem Personal]
Ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen
Ausüben verbaler und psychischer Gewalt, Einschüchterung von MitSchülerinnen und Schüler
Sexuelle Übergriffe
Nötigung anderer Schülerinnen und Schüler
Diebstahl
Erhöhtes Aggressionspotential, Ausübung körperlicher Gewalt mit Verletzungen, bewusstes Zufügen von Schmerzen (Würgen, Treten, Schlagen, Fausthiebe...), bei Gefährdung anderer Personen

Informationen von Seiten der Schule an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen, wenn die Verhaltensnote WENIG ZUFRIEDENSTELLEND oder NICHT ZUFRIEDENSTELLEND zu erwarten ist. Bei strafrechtlichen Tatbeständen

wie Diebstahl oder vorsätzlicher Beschädigung von Eigentum von Mitschülerinnen und Schüler oder Schuleinrichtungen ist Schadenersatz zu leisten.

Vorgehensweise für den Beschluss

Es tragen ausschließlich Lehrkräfte, die eine Schülerin bzw. einen Schüler unterrichten, im Notenbogen ihren Vorschlag ein, denn nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt. Andere Lehrkräfte (Gangaufsicht, Schulveranstaltungen u.v.m.) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.

Grundsätzlich gilt bei Klassenkonferenzen der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrkräfte zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand. *Wenig zufriedenstellend* und *Nicht zufriedenstellend* werden nach der Diskussion mit der Begründung protokolliert.

Das Verhalten in der Schule wird von der fachlichen Leistung eines Schülers bzw. einer Schülerin unabhängig benotet. Bei mehr als 2 Anträgen auf ein "Zufriedenstellend" wird dieses gegeben.

Für ein "Wenig zufriedenstellend" bzw. ein "Nicht zufriedenstellend" müssen in der Konferenz entsprechende Anträge gestellt, diskutiert und von den unterrichtenden Lehrkräfte abgestimmt werden. Die Abstimmungen und alle anderen Diskussionen unterliegen dem Konferenzgeheimnis. GEGEN Noten, Betragennote sowie gegen die Schulnachricht kann nicht berufen werden.

Eskalationspfad

Klassenbucheintrag gilt als Information an die Eltern

Z:

Eltern müssen nicht gesondert informiert werden (da Klassenkonferenz entscheidet)

Ethischer Aspekt der Wiedergutmachung

Nachholen versäumter Pflichten

WZ:

Information an die Eltern (Telefon!, Email)

Frühwarnung + Gespräch mit Klassenvorstand und Schulleitung

Klassenkonferenz

NZ:

Information an die Eltern (Telefon!, Email)

Frühwarnung + Gespräch mit Klassenvorstand und Schulleitung

Klassenkonferenz

Disziplinarkonferenz

Androhung auf Ausschluss

Gesetzliche Grundlagen

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 21. (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und der Altersstufe der Schüler zu bestimmen, in welchen Schularten und Schulstufen das Verhalten des Schülers in der Schule zu beurteilen ist.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der Hausordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

9. ABSCHNITT

SCHULORDNUNG

Pflichten der Schüler

§ 43. (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.